

verlängerten Ermittlungsfrist zeigen — nicht gewollt und wäre der Ursachenerforschung auch nicht dienlich.

Der Auffassung, daß mit der Anzeige bei der Volkspolizei unabhängig vom Antrag im Sinne des § 268 StPO gleichzeitig ein Antrag bei der Konfliktkommission gestellt werden muß, um die Dreimonatsfrist für den Fall zu sichern, daß das Ermittlungsverfahren eingestellt oder die Frist überschritten wird, können wir uns nicht anschließen.

Diese Antragstellung bei der Konfliktkommission wäre formal und widerspräche deshalb dem Rechtspflegeerlaß. Die Konfliktkommission könnte nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen (Ziff. 14 der Richtlinie) beraten und entscheiden. Eine solche Antragstellung zwingt die Konfliktkommission zur Fristüberschreitung, also zu einer Gesetzesverletzung. Außerdem wäre die Konfliktkommission unnötig

mit den Fällen belastet, in denen sich später herausstellt, daß keine schuldhafte Schadensverursachung vorliegt. Schließlich wäre auch der Betriebsleiter in solchen Fällen gar nicht in der Lage, einen konkreten Antrag zu stellen, weil ihm die fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht exakt bekannt sind. In der gemeinsamen Richtlinie wird aber zu Recht ausdrücklich eine konkrete Antragstellung gefordert. Das entspricht auch der Forderung, jeden unnötigen Aufwand zu vermeiden und jede Vergeudung von Arbeitszeit und Material radikal zu beseitigen.

Unter Beachtung all dieser Gesichtspunkte kann die materielle Verantwortlichkeit ihrer Funktion nur gerecht werden und mit Erfolg erzieherisch, bewußtseinsbildend und das Volkseigentum schützend auf die Werktätigen einwirken, wenn grundsätzlich ein objektives Kriterium den Fristbeginn bestimmt.

Zur Diskussion

WILLI CENSCH, Hauptinstrukteur im Ministerium für Justiz

Zu einigen Problemen der Anleitung der Rechtsprechung durch das Bezirksgericht

Der Staatsratserlaß vom 4. April 1963 überträgt den Bezirksgerichten die Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk. Diese neue Aufgabe erfordert, auch die bisherigen Erfahrungen aus der Arbeit der Justizverwaltungsstellen daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie für eine höhere Qualität der Leitungstätigkeit ausgenutzt werden können. Das darf jedoch keinesfalls zu einer schematischen und kritiklosen Übernahme bisheriger Formen der Leitungstätigkeit führen¹.

Eine Schlußfolgerung aus den bisherigen Erfahrungen bei der Anleitung der Kreisgerichte ist, daß sich das anleitende Organ möglichst umfassende Kenntnisse über den Stand der Rechtsprechung verschaffen muß, um seine Leitungstätigkeit wirksam ausüben zu können.

Operative Tätigkeit der Richter des Bezirksgerichts als eine Methode der Anleitung und Kontrolle

Die Bezirksgerichte bemühen sich, u. a. durch *Analysen der zweitinstanzlichen Rechtsprechung* einen Überblick über den Stand der Rechtsprechung der Kreisgerichte zu erhalten. Solche Analysen sind notwendig und nützlich. Es ist jedoch unmöglich, allein auf dieser Grundlage den Entwicklungsstand der Rechtsprechung im gesamten Bezirk umfassend einzuschätzen. Schon von der Anzahl der Rechtsmittel her gesehen — beim Bezirksgericht Dresden waren es z. B. im Februar 4 % aller Entscheidungen der Kreisgerichte — sind solche Verallgemeinerungen nicht möglich. Hinzu kommt, daß erfahrungsgemäß Rechtsmittel vor allem dann eingelegt werden, wenn im Verfahren eine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde. Das bedeutet eine weitere Einschränkung des Gesamtüberblicks. Das Bezirksgericht hat mit der zweitinstanzlichen Entscheidung zwar die Möglichkeit, dem Kreisgericht für den Einzelfall oder für ähnlich gelagerte Fälle eine gute Anleitung zu geben oder u. U. Rechtssätze zu entwickeln, die auch für die anderen Kreisgerichte bedeutsam sind — es erhält aber dadurch noch nicht die Grundlage für eine Gesamteinschätzung der Rechtsprechung im Bezirk.

Zweifellos ist mit der zweitinstanzlichen Rechtsprechung nicht nur eine Anleitung der Kreisgerichte,

sondern auch eine Kontrolle verbunden. Sie geschieht dadurch, daß nach Aufhebung des ersten Urteil² und Zurückverweisung der Sache die in der erneuten Hauptverhandlung getroffene Entscheidung des Kreisgerichts an das Bezirksgericht übersandt wird. Dies reicht jedoch nicht aus, um zu garantieren, daß sich bestimmte Mängel nicht wiederholen. Die neue Entscheidung sagt doch nichts darüber aus, welche Auseinandersetzungen im Richterkollektiv des Kreisgerichts geführt wurden, um über das betreffende Verfahren ideologische Klarheit zu schaffen.

Einen Überblick über die Rechtsprechung der Kreisgerichte, über die typischen Hemmnisse in der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung und bei der Mobilisierung der Werktätigen im Kampf gegen die Kriminalität erhält das Bezirksgericht nur durch unmittelbare persönliche Auseinandersetzungen mit den Richtern der Kreisgerichte. Nur auf diesem Wege kann der Gefahr einer formalen Arbeitsweise begegnet werden. So wie unsere Gerichte verpflichtet sind, in ihrer Rechtsprechung die Ursachen von Hemmnissen in der gesellschaftlichen Entwicklung aufzudecken und zu ihrer Überwindung beizutragen, so sind sie auch verpflichtet, die in ihrer eigenen Arbeit liegenden Ursachen bestimmter Mängel aufzudecken und zu beseitigen. Das kann am besten an Ort und Stelle geschehen, also bei dem Gericht, wo die Fehler gemacht wurden. Je unmittelbarer die Anleitung durch das Bezirksgericht nach der Feststellung eines Fehlers erfolgt, desto wirkungsvoller wird sie sein².

Bei verschiedenen [^]Bezirksgerichten ist es ständige Praxis, daß die Richter an Dienstbesprechungen der Kreisgerichte teilnehmen, insbesondere wenn Auseinandersetzungen über die Rechtsprechung geführt werden. Das ist ein Beispiel für die Einheit von Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung. Die Teilnahme eines Richters des Bezirksgerichts an Auseinandersetzungen ist vor allem dort notwendig, wo das Richterkollektiv eines Kreisgerichts die Probleme noch nicht selbst erkennt. Verschiedene Kreisgerichtsdirektoren verstehen es z. B. nur unzureichend, eine Direktorentagung für die eigene Arbeit auszuwerten. * s.

² Diese Unmittelbarkeit finden wir auch in der Sowjetunion bei der Anleitung der Volksgerichte durch das Gebietsgericht. Vgl. dazu Winogradow, „Die Formen der Anleitung der Volksgerichte sind zu verbessern“. Sowjetskaja justizija 1962, Heft 4, S. 4 f. (russ.), auszugsweise zitiert bei Jahn in NJ 1963 S. 80.

¹ Bereits Ziegler hat darauf hingewiesen, daß „an die Erfahrungen der Leitung der Rechtsprechung durch das Ministerium der Justiz und die Justizverwaltungsstellen nur bedingt und kritisch angeknüpft werden kann“ (NJ 1963 S. 193).